

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Karin Klingel, Animation | Retusche | Schnitt – nachstehend Designerin.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der Designerin und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ausschließlich.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden haben die Designerin und der Auftraggeber nicht getroffen.
- 1.3 Den AGB des Auftraggebers widerspricht die Designerin ausdrücklich.
- 1.4 Inhalte der Webseite und anderer Internetauftritte der Designerin sind nicht Bestandteil der AGB oder der geschlossenen Verträge.

2 Vertraulichkeit

- 2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, die zur Bearbeitung des Projektes ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von Informationen ist zulässig, wenn Sie der Leistungserbringung dient.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Das individuelle Angebot für den Kunden ist die Grundlage für einen Vertragsabschluss. Die Erteilung eines Angebotes muss via Email oder schriftlich erfolgen. Für eine Beauftragung muss der Kunde die gewünschten Vertragsziele umfassend darlegen. Bei der Erstellung des Werkes obliegt der Designerin die Wahl der gestalterischen und technischen Ausführung. Die im Angebot formulierten Ziele und Wünsche des Kunden sind hierbei zu berücksichtigen.
- 3.2 Verlangt der Auftraggeber wesentliche Änderungen (z.B.: konzeptionelle Änderung des im Angebot besprochenen Werkes, Änderung eines bereits abgenommenen Werkes, bereits vereinbarter oder abgenommener gestalterischer Stil, Änderung des Themas, alle Änderungen, die eine erneute Beauftragung eines Drittanbieters zur Folge haben...), werden diese entweder mit dem Stundensatz von 80 Euro berechnet, oder sie bedürfen eines ergänzenden Angebotes.
- 3.3 Sofern der Auftraggeber seine Vorstellungen und Wünsche in wesentlichen Punkten nach der Beauftragung ändert, behält sich die Designerin vor, von dem Auftrag zurückzutreten. Von der Designerin bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Falle anteilmäßig zu vergüten.
- 3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Leistungen der Designerin zu prüfen und bei Erfüllung der im Angebot definierten Aufgaben zeitnah (innerhalb von 2 Wochen) abzunehmen. Die Abnahme bedeutet die Billigung der gestalterischen und technischen Ausführung. Als abgenommen gilt eine Leistung der Designerin auch, wenn innerhalb von 2 Wochen ab Übermittlung der Leistung (z.B. durch Upload bei Vimeo mit Bereitstellung eines Links), keine Rückmeldung des Auftraggebers erfolgt.

- 3.5 Sofern ein Werk der Designerin abgenommen wurde, haftet die Designerin nicht für Fehler in Text-, Audio- oder Bildmaterial. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber eine Möglichkeit zur Prüfung ungenutzt hat verstreichen lassen.

4 Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigentum; Eigenwerbung

- 4.1 Der der Designerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Sämtliche Arbeiten der Designerin, wie insbesondere Entwürfe, Storyboards und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.
- 4.2 Ohne Zustimmung der Designerin dürfen deren Arbeiten sowie das Werk oder Teile dessen einschließlich der Urheberbezeichnung nicht geändert oder nachgeahmt werden.
- 4.3 Die Designerin räumt dem Auftraggeber nur die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen, Nutzungsrechte ein. Für die Einräumung der Nutzungsrechte bedarf es der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorares. Es werden keine Eigentumsrechte übertragen.
- 4.4 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte sowie die Änderung oder Weiterentwicklung des beauftragten Werkes durch Dritte ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Designerin möglich.
- 4.5 Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.6 Die Designerin bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Soziale Medien etc.), zu nutzen und auf ihre Tätigkeit für den/die Auftraggeber/In hinzuweisen. Hierzu zählt auch das Recht, das Logo des Auftraggebers zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden (z.B. in einer Logowand auf der Webseite oder auf dem fertigen Video oder Showreel oder Ähnliches)

5 Honorare; Fälligkeit; Abbruch

- 5.1 Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum.
- 5.2 Das gelieferte Werk bleibt Eigentum der Designerin bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen.
- 5.3 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Designerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Beträge.
- 5.4 Mit der ersten Teillieferung ist ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Ein animiertes Rohlayout gilt als Teillieferung. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die Designerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

5.5 Die Designerin darf den Vertrag einseitig lösen, wenn:

- Der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und notwendiges Material auch nach einer Nachfrist von 14 Tagen nicht vollständig übergeben wird.
- Teilzahlungen vom Auftraggeber nicht fristgerecht geleistet werden und eine schriftliche gesetzte Nachfrist von 14 Tagen ohne Zahlung verstreicht.
- Der Auftraggeber andere wesentliche Pflichten des Vertrages nicht wahrnimmt (z.B. Prüfung des von ihm gelieferten Materials auf erlaubte Verwendbarkeit, u.dgl.)

5.6 Der Auftraggeber darf den Vertrag einseitig lösen, wenn:

- Die Designerin trotz schriftlicher gesetzter Nachfrist ihren Pflichten nicht nachkommt
- Er der Designerin grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann
- Er der Designerin einen Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag nachweist

5.7 Auslagen, die von der Designerin vorab gemacht wurden, werden vom Auftraggeber ersetzt.

5.8 Bricht der Auftraggeber den Auftrag einseitig ab, sind alle bis zum Abbruch angefallenen Kosten (Auslagen, Honorare Dritter) vom Auftraggeber zu übernehmen. Das im Angebot der Designerin vereinbarte Honorar ist in diesem Fall vollständig zu zahlen, es sei denn der Auftraggeber kann der Designerin grobe Fahrlässigkeit nachweisen. Konzepte, Skizzen und Entwürfe, auch nicht ausgeführte, bleiben geistiges Eigentum der Designerin und müssen unverzüglich zurückgegeben werden.

6 Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten; Künstlersozialversicherung

6.1 Kosten für den Erwerb von Rechten (z.B. Bildrechte, Schriftlizenzen etc.) einschließlich der unter Umständen anfallenden Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) oder an die GEMA sind vom Auftraggeber zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

6.2 Die Honorare der Designerin können unter Umständen unter die dem Auftraggeber nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) obliegende Abgabepflicht fallen. Für den Fall, dass der Auftraggeber abgabepflichtig ist, weist die Designerin vorsorglich darauf hin, dass der Auftraggeber gegenüber der Künstlersozialkasse meldepflichtig ist.

7 Fremdleistungen

7.1 Die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Sprecher, Musik, Geräusche, Storyboard-Artist, Illustrator, Schriften, Stockmaterial), die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich ist, nimmt die Designerin im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vor.

7.2 Die Designerin ist berechtigt, die im Angebot definierten Leistungen nach eigenem, freiem Ermessen, entweder selbst zu erbringen oder von sachkundigen Dritten erbringen zu lassen. Die Designerin verpflichtet sich, die Auswahl der Dritten gewissenhaft vorzunehmen und deren

Eignung zu prüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Designerin hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

- 7.3 Die Designerin haftet nicht für beauftragte Fremdleistungen, die die Designerin an Dritte vergibt.
- 7.4 Die Designerin weist darauf hin, dass Inhalte auf Social Media Kanälen nicht jederzeit darstellbar sein können. Soziale Medien behalten es sich vor, Content und Werbeauftritte ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu löschen. Die Designerin haftet nicht dafür, wenn Social Media Kanäle von ihr erstelltes Material ablehnen, löschen oder den Upload nicht durchführen.

8 Mitwirkung des Auftraggebers; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen

- 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Designerin alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Annahme des Angebotes vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat die Designerin nicht zu vertreten.
- 8.2 Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er der Designerin zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber die Designerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 8.3 Für die Designerin besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

9 Abnahme, Datenlieferung und Handling

- 9.1 Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen Gründen abgelehnt werden.
- 9.2 Die Designerin ist nicht verpflichtet, die Computer- und Programmdateien für Konzepte und das fertige Werk, (z.B. von After Effects, Illustrator, Photoshop, Storyboards u.Ä.) dem Kunden zu überlassen, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde. Bei Überlassung von Computer- und Programmdateien ist eine gesondert zu vereinbarende Vergütung fällig.
- 9.3 An Schriften, Cliparts, Icons, Stockmaterial u.Ä. kann der Auftraggeber kein ausschließliches Nutzungsrecht erwerben.
- 9.4 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet die Designerin nicht.

10 Gewährleistung; Haftung

- 10.1 Die Designerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 10.2 Ansprüche des Auftraggebers gegen die Designerin aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 10.4 Bei einer rechtzeitigen und berechtigten Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf Verbesserung der Leistung. Der Kunde ist dabei verpflichtet nach Kräften an der Verbesserung mitzuarbeiten, was insbesondere die unverzügliche Bereitstellung aller Informationen, Materialien und Inhalte betrifft, die notwendig sind um eine Verbesserung durchzuführen.
- 10.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertige Leistung zu prüfen auf rechtliche Zulässigkeit, insbesondere urheberrechtliche, markenrechtliche, wettbewerbsrechtliche und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit. Die Designerin haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, insbesondere dann nicht, wenn sie Ihrer Warnpflicht nachgekommen ist und Inhalte vom Kunden dennoch genehmigt oder vorgegeben wurden.
- 10.6 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 10.7 Die Designerin ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese, sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
- 10.8 Die Designerin ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese der Designerin bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 10.9 Der Auftraggeber muß grobe Fahrlässigkeit der Designerin schriftlich nachweisen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung durch die Designerin ausgeschlossen, das gilt insbesondere bei entgangenem Gewinn, Schäden wegen Verzuges, und allen anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Schadensersatzansprüche sind in der Höhe auf den Nettoauftragswert begrenzt.

11 Fristen

- 11.1 Fristen sind für die Designerin nur verbindlich, wenn der Auftraggeber alle ihm zufallenden Verpflichtungen zur Ausführung und Fertigstellung (insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Materialien wie Logos, Farbcodes, Konzepte) rechtzeitig erfüllt hat.
- 11.2 Sofern sich die Leistung der Designerin verzögert aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen und sofern diese Verzögerung nicht mit zumutbaren Mitteln abgewendet werden kann, verlängern sich alle Fristen sowie die Verpflichtung zur Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung. Bei Verzögerungen von mehr als 8 Wochen kann der Vertrag von der Designerin oder vom Auftraggeber aufgelöst werden.
- 11.3 Bei Verzug der Leistungserbringung hat der Auftraggeber der Designerin schriftlich eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen einzuräumen. Verstreicht diese Nachfrist ohne Ergebnis, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nur bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Designerin stehen dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche zu.

12 Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO

- 12.1 Die Designerin erhebt Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur statt, sofern dies zur Vertragsdurchführung unbedingt notwendig ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft der bei der Designerin über die gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Der Auftraggeber kann die Designerin dazu unter info@klingel-animation.de oder: Karin Klingel, Isarstraße 27, 82515 Wolfratshausen, erreichen. Dem Auftraggeber steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

13 Erfüllungsort

- 13.1 Erfüllungsort für beide Parteien ist Wolfratshausen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Designerin sachlich zuständige Gericht festgelegt.
- 14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 14.3 Soweit nach diesen AGB für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, wird diese auch durch die Textform nach § 126 b BGB mittels E-Mail gewahrt.
- 14.4 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 11.8.2022

Aus Gründen der Verständlichkeit wird das generische Maskulinum verwendet.